

Tagesordnungspunkt 15

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Mainz-Kostheim am 24. April 2013

Einhaltung baurechtlicher Vorgaben (CDU)

Der Magistrat wird gebeten zu berichten, wie weit die baurechtlichen Vorgaben im Gewerbegebiet Anton-Hehn-Straße noch eingehalten werden und ob die im Bauantrag gemachten Vorgaben auch in angemessener Weise überwacht werden.
(siehe Anhang Baunutzungsverordnung §8)

Auszug Baunutzungsverordnung:

§ 8 Gewerbegebiete

(1) Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

(2) Zulässig sind

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen,
4. Anlagen für sportliche Zwecke.

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
3. Vergnügungsstätten.

Beschluss Nr. 0047

Antragsgemäße Beschlussfassung.

+

+

Verteiler:

Dezernat IV z.w.V.

Lauer
Ortsvorsteher